

# **Radfahrer-Club 1903 Ffm.- Zeilsheim e.V.**



**Ergänzung zur Satzung**

**10. September 2010**

# **Geschäftsordnung des Vorstandes**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 8 der Satzung.

## ***§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)***

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

## ***§ 2 Sitzungen des Vorstandes***

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig 10-mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

## ***§ 3 Tagesordnung***

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## ***§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit***

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

## ***§ 5 Sitzungsleitung***

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

## ***§ 6 Beschlussfähigkeit***

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

## ***§ 7 Beratungsgegenstand***

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## ***§ 8 Abstimmung***

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### ***§ 9 Niederschrift***

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### ***§ 10 Inkrafttreten***

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10. September 2010 in Kraft.

# Vorstandsklauseln

## *§ 1 Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Erweiterte Vorstand.

## *§ 2 Vertretungsvorstand*

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Für den Fall, dass der Verein durch ein Geschäft im Werte von über 1000,00 EUR verpflichtet werden soll, bedarf es einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Diesen hat der Vorstand dem Geschäftspartner vorzulegen.

## *§ 3 Gesamtvorstand*

1. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. Dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. Dem/der Kassier/in,
  - d. Dem/der Schriftführer/in,

## *§ 4 Aufgaben des Gesamtvorstands*

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.
2. Der Gesamtvorstand hat all diejenigen Aufgaben zu erledigen, die nicht aufgrund der Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
  - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der diesbezüglich notwendigen Tagesordnung,
  - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - d. Die Entscheidung über Vereinsaufnahmeanträge,
  - e. Die Entscheidung über Vereinsausschlüsse,
  - f. Die Prüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse,
  - g. Die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge,
  - h. Die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Für den Fall, dass sich der Vorstand eine Vorstandsgeschäftsordnung gibt, leitet jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Im Rahmen dieser Ressortverwaltung hat jedes zuständige Vorstandsmitglied den Gesamtvorstand unverzüglich über besondere (wichtige) Vorgänge zu unterrichten. Dies soll schriftlich geschehen. Wird durch derartige Vorgänge das Vereinsvermögen betroffen, so hat der Gesamtvorstand unverzüglich der Mitgliederversammlung zu berichten.

## *§ 5 Beschlussfassung des Gesamtvorstands/ Vorstandssitzung*

1. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

2. Die Einladung zur nicht öffentlichen Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden).
3. Im Rahmen der Einberufung des Vorstands ist die Mitteilung einer Tagesordnung notwendig.
4. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
5. Der Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
6. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll mit den dazugehörigen erzielten Mehrheitsverhältnissen zu vermerken und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Des Weiteren hat das Protokoll den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Namen der Sitzungsteilnehmer zu enthalten. Schriftliche Beschlusszustimmungen sind als Anlage dem Protokoll hinzuzufügen.

### **§ 6 Vorstandswahl**

1. Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen.
3. Ab dem Zeitpunkt der angenommenen Bestellungserklärung durch den Gewählten bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.
4. Im Falle dessen, dass ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.

# **Beitragsordnung des Vereins**

## *(nachfolgend Verein genannt)*

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

Beitrags-Mitgliedsform Beitragshöhe Klasse

- 01 Kinder bis 14 Jahre frei
- 02 Jugendliche bis 17 Jahre Euro 24,--
- 03 Erwachsene über 18 Jahre Euro 36,--
- 04 Ehrenmitglieder frei
- 05 Ehrenvorsitzende frei

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h).
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3,-- pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

### **§ 5 Vereinskonto**

Bank : Volksbank Höchst a. M. eG  
BLZ : 501 903 00  
Konto : 4034201

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

# **Ordnung zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen**

## ***§ 1 Zuständigkeitsregelung***

1. Zum Zwecke der Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen wird ein besonderes Überprüfungsorgan (Kontrollorgan) berufen.
2. Wird gegenüber einem Vereinsmitglied eine Strafe ausgesprochen, so überprüft das Organ auf Antrag des Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der verhängten Strafe.

## ***§ 2 Zusammensetzung des Überprüfungsorgans***

1. Das Überprüfungsorgan setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Organs werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.
2. Mitglieder des Überprüfungsorgans können nur volljährige, vollgeschäftsfähige Personen sein.

## ***§ 3 Verfahrensablauf***

1. Die Überprüfung der Vereinstrafentscheidung erfolgt durch das Überprüfungsorgan in nichtöffentlicher Sitzung. Neben den Organmitgliedern sind auch die Parteien zu laden. Dritte (Zeugen/ Sachverständige) können zusätzlich nach Ermessen des Überprüfungsorgans hinzugezogen werden.
2. Als Verhandlungsort wird das Vereinslokal bestimmt. In besonders gelagerten Fällen kann ein vom Vereinslokal abweichender Ort gewählt werden. Eine diesbezügliche Festlegung erfolgt durch das Überprüfungsorgan.
3. Verhandlungsort und Verhandlungstermin sind den am Verfahren Beteiligten mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
4. Dem antragstellenden Vereinsmitglied soll während des Überprüfungsverfahrens im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Für den Fall, dass das strafbeschwerte Vereinsmitglied nicht zur Sitzung erscheint, ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.
5. Die Entscheidung des Überprüfungsorgans erfolgt nach Abschluss der notwendigen Ermittlungen in einer geheimen Sitzung. Die Mitglieder des Organs entscheiden mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine Entscheidung des Organs kann nur dann ergehen, wenn in der Sitzung mindestens drei Organmitglieder anwesend sind.
7. Die vom Überprüfungsorgan getroffene Entscheidung wird dem Mitglied und dem Vereinsvorstand schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitgeteilt.
8. Soll im Rahmen eines Verfahrens eine gegen ein Mitglied des Überprüfungsorgans gerichtete Vereinsstrafe überprüft werden, so ist das betroffene Mitglied von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Überprüfungsorgans in diesem Fall auf weniger als drei Mitglieder, kann eine Entscheidung nicht mehr ergehen. Die Entscheidungsbefugnis geht in einem solchen Fall in Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung aus § 1 auf die Mitgliederversammlung über, die im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheit entscheidet.

## ***§ 4 Verfahrenskosten und Aufwändungsersatz***

1. Die Mitglieder des Überprüfungsorgans haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie erhalten lediglich Ersatz der ihnen im Rahmen der Amtsausübung entstehenden Kosten. Ein diesbezüglicher Aufwändungsersatz erfolgt zu Lasten der Vereinskasse.
2. Sollten den Beteiligten durch das Verfahren Kosten entstehen, so werden diese gegeneinander aufgerechnet.
3. Kosten die durch die Inanspruchnahme von Dritten (Sachverständigen/ Zeugen) entstehen, sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

# **Satzungsklauseln zum Vereinsausschluss**

## ***§ 1 Ordnungsmittel (Vereinsstrafen)***

Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied im Rahmen eines Vereinsstrafverfahrens verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße von Euro 5,00 bis Euro 100,00,
4. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
5. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 der Satzung.

## ***§ 2 Ausschlussvoraussetzungen***

Der Vereinsausschluss eines Mitglieds im Rahmen einer Vereinsstrafentscheidung ist insbesondere dann als zulässig anzusehen, wenn:

- a. Das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt.
- b. Das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
- c. Ein unsportliches Verhalten gegeben ist, aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder Nachteile ergeben.

## ***§ 3 Ausschlussverfahren***

1. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand im Rahmen eines Vereinsstrafverfahrens.
2. Das Vereinsstrafverfahren wird auf Antrag eingeleitet.
3. Der Vorstand entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung. Das betroffene Mitglied ist vor der Strafentscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören. Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
4. Die Entscheidung des Vorstandes muss dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein, unter Beifügung der die Entscheidung tragenden Gründe, bekannt gegeben werden.
5. Das strafbeschwerte Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Entscheidungsbegründung gegen die Entscheidung des Vorstandes bei dem zuständigen Überprüfungsorgan schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch setzt die Strafentscheidung nicht außer Kraft. Wenn die Einspruchsfrist versäumt wird ist eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen. Sollte das Überprüfungsorgan die Entscheidung des Vorstandes bestätigen steht dem beschwerten Mitglied eine erneute Entscheidungsüberprüfung durch die staatlichen Gerichte frei.
6. Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Mitgliedschaft. Zudem stehen dem ausgeschlossenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## § 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des [Landessportbundes ..., Fachverbandes ..., Landesverband ..., Bundesverband etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail- Adresse].

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine

gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.